

**Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksache 20/1742 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases  
(LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG)**

**A. Problem**

Absehung von bestimmten Verfahrensanforderungen, vergaberechtliche Erleichterungen, Beschleunigung der Zulassungs- und Genehmigungsverfahren sowie der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, zügige Einbindung von LNG in den deutschen Markt, Beschleunigung des Rechtsschutzes, Befristung der Genehmigungen für LNG-Anlagen bis 2043.

**B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmabstimmung der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben. Darüber hinaus wird die Übertragung weiterer erstinstanzlicher Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht dort zu einem erhöhten Verfahrensaufkommen und damit zu einem zusätzlichen jährlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten im Justizhaushalt – Einzelplan 07 – führen. Da derzeit nicht prognostiziert werden kann, wann etwaige Verfahren anhängig werden, lässt sich dieser Mehrbedarf nicht näher beziffern.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt*

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu. Durch beschleunigte Verfahren und den im Einzelfall festzustellenden Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird der mit der Planung und Genehmigung verbundene Aufwand verringert. Die Einsparungen können nicht ex ante beziffert werden, da der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund europäischen Rechts im Einzelfall von der Genehmigungsbehörde festgestellt werden muss. Es ist nicht ex ante abzusehen, in wie vielen Verfahren dies tatsächlich Anwendung finden wird.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. An den materiell-rechtlichen Prüfungen durch die Behörde ändert sich nichts. Dem geringfügigen Mehraufwand durch die Einzelfallprüfung gemäß § 4 des Gesetzes steht eine ebenfalls geringfügige Einsparung an Aufwand durch Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung in diesen Fällen gegenüber.

**F. Weitere Kosten**

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1742 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Dampf- oder Warmwasserpipelines, die für den Betrieb der Anlagen nach Nummer 1 oder Nummer 2 erforderlich sind.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dieses Gesetz gilt nur für die in der Anlage bezeichneten Vorhaben sowie für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 4 und 5.“
2. In § 3 werden die Wörter „in der Anlage bezeichneten“ gestrichen und nach dem Wort „Vorhaben“ die Wörter „nach § 2 Absatz 2“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Vorhaben nach § 2“ die Wörter „Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5“ eingefügt.
4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „für die Zulassung von Anlagen nach § 2 Nummer 1 und 2 dieses Gesetzes“ gestrichen.
  - b) In Nummer 1 werden die Wörter „für die Zulassung von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sind“ vorangestellt und nach den Wörtern „§ 10 Absatz 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ das Wort „sind“ gestrichen.
  - c) In Nummer 2 werden die Wörter „für die Zulassung von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 kann“ vorangestellt und nach dem Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ das Wort „kann“ gestrichen.
  - d) In Nummer 3 werden die Wörter „für die Zulassung von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 kann“ vorangestellt und nach dem Wort „Behörde“ das Wort „kann“ gestrichen.
  - e) In Nummer 4 werden die Wörter „für Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist“ vorangestellt und nach dem Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ das Wort „ist“ gestrichen.
5. In § 6 werden im einleitenden Satzteil nach den Wörtern „Zulassung nach Vorhaben nach § 2“ die Wörter „Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2“ gestrichen.
  - b) In Nummer 1 werden die Wörter „bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 ist“ vorangestellt und nach den Wörtern „geändert worden ist,“ das Wort „ist“ gestrichen.

- c) In Nummer 2 und 3 werden jeweils die Wörter „bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 kann“ vorangestellt und jeweils nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ das Wort „kann“ gestrichen.
- d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 sind durch die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser zum Zweck der Regasifizierung verflüssigten Erdgases in der Regel keine schädlichen, auch durch den Erlass einzuuhaltender Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erwarten.“
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.3 in der Spalte „Vorhabenstandorte“ das Wort „Gasfernleitungsnetz“ durch das Wort „Gasleitungsnetz“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 2.2. wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:

„2.3	Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 – FSRU (Standort: Jade-Weser-Port)“
------	--

- c) Die Nummern 2.3 bis 2.5 werden die Nummern 2.4 bis 2.6.  
d) Nach der neuen Nummer 2.6. wird folgende Nummer 2.7 eingefügt:

„2.7	Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Standort: Jade-Weser-Port – Anschlusspunkt Gasfernleitungsnetz)“
------	---

Berlin, den 18. Mai 2022

**Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie**

**Klaus Ernst**  
Vorsitzender

**Michael Kruse**  
Berichterstatter

**Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt**

## Bericht des Abgeordneten Michael Kruse

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/1742 wurde in der 34. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Mai 2022 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, den Verkehrsausschuss und den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Wegen der derzeitig bestehenden Ausnahmesituation, die eine schnelle und verlässliche Sicherung der Energieversorgung durch LNG erfordert, wird den Genehmigungsbehörden ermöglicht, vorübergehend und unter klar definierten Bedingungen von bestimmten Verfahrensanforderungen, insbesondere im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, abzusehen. Die jeweiligen materiellen Zulassungsvoraussetzungen werden durch das Gesetz hingegen nicht verändert, sodass eine umfassende materiell-rechtliche Prüfung durch die Behörden weiter gewährleistet wird. Daneben wird Auftraggebern ermöglicht, vorübergehend vergaberechtliche Erleichterungen zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen anzuwenden. Ziel des Gesetzes ist es, alle Zulassungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen erheblich schneller zu durchlaufen, als dies nach aktueller Rechtslage möglich ist, und so zu zügigen Genehmigungen und Einbindung von LNG in den deutschen Markt zu gelangen. Um die schnellstmögliche Umsetzung effektiv zu gewährleisten, ist parallel auch der entsprechende Rechtsschutz jeweils zu beschleunigen. Diese Anpassungen sind ein äußerst wichtiger Beitrag für die Versorgungssicherheit in Deutschland und aufgrund der dadurch entstehenden Unabhängigkeit von Russland auch für die Sicherheit in Europa.

Das Gesetz sieht zudem vor, dass die Genehmigungen für die LNG-Anlagen in Übereinstimmung mit den deutschen Klimazielen bis spätestens zum 31. Dezember 2043 befristet werden. Ein Weiterbetrieb dieser Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus kann nur für klimaneutralen Wasserstoff und dessen Derivate genehmigt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass das Ziel der Klimaneutralität spätestens 2045 weiterhin erreicht werden kann, es zu keinen Fehlinvestitionen oder möglichen Entschädigungsansprüchen kommt und Lock-in-Effekte vermieden werden.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1742 in seiner 13. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmabstimmung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1742 in seiner 14. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmabstimmung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1742 in seiner 15. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmabstimmung der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Haushaltungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1742 in seiner 16. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmabstimmung der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1742 in seiner 12. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmabstimmung der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1742 in seiner 12. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmabstimmung der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1724 in seiner 12. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmabstimmung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1742 in seiner 12. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmabstimmung der Fraktionen AfD und DIE LINKE dessen Annahme.

#### IV. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)90 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

*Der Ausschuss wolle beschließen:*

*Der Bundestag wolle beschließen:*

I. *Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine macht deutlich, dass Deutschland unabhängiger von russischen Gasimporten werden muss. Lag der Anteil russischer Gaslieferungen in Deutschland im vergangenen Jahr noch bei 55 Prozent, so ist er derzeit nach bisher nicht näher belegten Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) auf 35 Prozent gesunken. Damit Deutschland so schnell wie möglich unabhängig von Gasimporten werden kann, ist der Bezug von LNG (Liquefied Natural Gas) derzeit notwendig. LNG ist damit ein wichtiger Baustein zur Sicherung der Energieversorgung Deutschlands.*

*Dringend erforderlich ist hierfür der Aufbau einer funktionierenden LNG-Infrastruktur, damit das verflüssigte Gas direkt nach Deutschland geliefert werden kann. Im Hinblick darauf nehmen die Häfen in Norddeutschland als Energiedrehkreuze eine Schlüsselfunktion ein. Derzeit werden Importstrukturen für LNG in Brunsbüttel, Wilhelmshaven und Stade sowie Hamburg, Rostock und Lubmin durch das LNGG unterstützt. Um eine schnelle Umsetzung zu ermöglichen, plant die Bundesregierung mit diesem Gesetzentwurf u.a. vergaberechtliche Erleichterungen und will den Genehmigungsbehörden ermöglichen, vorübergehend von bestimmten Verfahrensanforderungen, insbesondere im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, abzusehen. Die jeweiligen materiellen Zulassungsvoraussetzungen werden durch das Gesetz hingegen nicht verändert, so dass eine umfassende materiell-rechtliche Prüfung durch die Behörden weiterhin stattfindet. Zudem ist ein verkürzter Rechtsschutz vorgesehen.*

*Wegen der derzeitig bestehenden Ausnahmesituation, die eine schnelle und verlässliche Sicherung der Energieversorgung durch LNG erfordert, braucht es jedoch alle gesetzgeberischen Möglichkeiten, um die stationären landgebundenen Flüssigerdgas-Anlagen, die stationären schwimmenden Anlagen (FSRU), die Leitungen, die der Anbindung der vorgenannten Anlagen an die Gasversorgungsnetze dienen (LNG-Anbindungsleitungen), sowie die Gewässerausbauten und Gewässerbenutzungen, die für Errichtung und Betrieb der vorgenannten Anlagen erforderlich sind, so schnell wie möglich zu realisieren. Hierfür ist die Legalplanung das geeignete Mittel, sodass durch Maßnahmengesetz Verfahren beschleunigt werden.*

Unabdingbar für eine schnelle Realisierung der Energieversorgung durch LNG ist auch eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den stationären landgebundenen Flüssigerdgas-Terminals nach der Anlage zu § 2 dieses Gesetzes. In Brunsbüttel erfolgte eine solche finanzielle Beteiligung des Bundes über die Förderbank (KfW) mit 50 Prozent an der Betreibergesellschaft. Eine analoge Unterstützung des Bundes von Infrastruktur und etwaiger Technik ist auch an anderen Realisierungsstandorten erforderlich.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,
1. durch Maßnahmengesetz Baurecht für die in der Anlage zu § 2 dieses Gesetzes genannten Vorhaben Brunsbüttel, Wilhelmshaven und Stade sowie Hamburg, Rostock und Lubmin zu schaffen. Dies betrifft
    - die stationären landgebundenen Flüssigerdgas-Anlagen,
    - die stationären schwimmenden Anlagen (FSRU),
    - die Leitungen, die der Anbindung der vorgenannten Anlagen an die Gasversorgungsnetze dienen (LNG-Anbindungsleitungen), sowie
    - die Gewässerausbauten und Gewässerbenutzungen, die für Errichtung und Betrieb der vorgenannten Anlagen erforderlich sind;
  2. die finanzielle Unterstützung des Bundes so zu gestalten, dass alle Standorte gleiche Wettbewerbschancen und faire Ausgangsbedingungen erhalten; staatliche Förderungen jeglicher Art (z. B. KfW-Darlehen, Schienenenbindung) gleichermaßen allen Standorten zur Verfügung zu stellen sowie die notwendige staatliche Infrastruktur wie Hafenausbau, seewärtige Zufahrten sowie Gleisanschlüsse mit Finanzmitteln zu unterstützen;
  3. auch über 2043 hinaus weiterhin den Import von allen klimaneutralen Gasen (insbesondere auch fortschrittliches Bio-LNG und klimaneutrale Wasserstoffderivate) zuzulassen sowie bereits jetzt sicherzustellen, dass die Anlagen H2-ready sind;
  4. angemessen zwischen stationären und vorübergehenden Terminals zu differenzieren, insbesondere bis zur Fertigstellung stationärer Terminals mit einem integrierten Konzept FSRUs ausschließlich für die Kurzfristversorgung einzusetzen; festzuschreiben, dass mit Vorhandensein von ausreichenden landbasierten LNG-Importkapazitäten FSRUs außer Betrieb gesetzt werden;
  5. die Rahmenbedingungen für den Import von LNG nach Deutschland so zu gestalten, dass sie im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig (20-Jahresverträge) und ohne regulatorischen Aufwand den Abschluss langfristiger Lieferverträge ermöglichen; sollte die Laufzeit verkürzt werden, sind Regelungen zu treffen, dass Terminalbetreiber so gestellt werden, als ob sie die volle kommerziell vermarktbares Laufzeit hätten verkaufen können;
  6. dem Deutschen Bundestag monatlich über die aktuelle Lage der Gasversorgung und des Bedarfs (u. a. zum Gasverbrauch, Füllstand der Gasspeicher vor dem Hintergrund des Ausbaus und Nutzung von LNG-Kapazitäten) zu berichten und eine Evaluation dieses Gesetzes zum 31. Mai 2023 vorzulegen.

Begründung:

Im vorgelegten LNG-Beschleunigungsgesetz werden zentrale Punkte zur Beschleunigung des Ausbaus der LNG-Infrastruktur geregelt. Es sind aber darüber hinaus wichtige Themen nicht angesprochen worden, die in diesem Entschließungsantrag an die Bundesregierung adressiert werden. Dazu gehören u. a. die Legalplanung zur Stärkung der Rechtssicherheit für die Beschleunigung, die Gleichbehandlung aller Standorte bei der finanziellen Unterstützung und eine monatliche Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag und eine Evaluation dieses Gesetzes zum 31. Mai 2023.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

## V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/1742 in seiner 17. Sitzung am 18. Mai 2022 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)88 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1742 ein.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)90 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1742 ein.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, die Bundesregierung und die Koalition stünden vor großen Herausforderungen, um die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu garantieren. Es handle sich um eine Aufgabe nationaler und europäischer Tragweite. Die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, heiße auch, die Versorgungsquellen zu diversifizieren. Ein Mittel zur Diversifizierung bestehe in der Nutzung und Anlandung von Flüssiggas/Liquefied Natural Gas (LNG). Die Koalitionsfraktionen hätten in ihrem Änderungsantrag vorgesehen, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zu differenzieren: Für die Errichtung schwimmender Einheiten (FSRU, Floating Storage and Regasification Unit, d.h. Tanklagerschiffe bzw. stationäre schwimmende LNG-Terminals mit Regasifizierungsanlagen) werde auf die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet, weil es darum gehe, das Gas schnellstmöglich anzulanden. Die Anlagen an Land, dazu gehörten Hafenanlagen, aber auch die Hinterlandanbindung, unterlägen weiterhin einer Umweltverträglichkeitsprüfung, um die Akzeptanz solcher Anlagen bei den Anliegern zu stärken. Das Gesetz stelle ein überragendes öffentliches Interesse an der schnellstmöglichen Durchführung der Vorhaben fest, was eine große Rolle bei der Rechtsgüterabwägung bei den Genehmigungsverfahren spielen könne.

Die **Fraktion der CDU/CSU** äußerte ihr Erstaunen über den Änderungsantrag. Dieser sei zu wenig ambitioniert. Die Streichung des Verzichts auf die Umweltverträglichkeitsprüfung bei den stationären Terminals nehme das einzige substantielle Beschleunigungsmoment aus dem Gesetz heraus. Dieser Verzicht könne auch dahingehend interpretiert werden, die FSRU zu den eigentlichen Terminals zu machen, um sie möglichst schnell, sobald nicht mehr gebraucht, zu deinstallieren. Damit konterkariere der Gesetzgeber die in der Branche übliche Gepflogenheit, 20-Jahresverträge abzuschließen, was dazu geeignet sei, private Investoren abzuhalten. Die Fraktion kritisiere generell, dass die Beschleunigung zu kurz komme. Die Gasinfrastruktur sei die für die Energieversorgung des Landes wichtigste Infrastruktur. Die Entwicklung dieser Infrastruktur, wie im Gesetz festgeschrieben, bleibe hinter den Ansprüchen des Koalitionsvertrags zurück. So werde das Thema Legal- und Maßnahmenplanung nicht angesprochen. Die Koalition sei darüber hinaus nicht in der Lage, die zeitliche Dimension der Beschleunigung gegenüber dem Standardverfahren zu beziffern.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, das Ziel des Gesetzentwurfs und des Änderungsantrags bestehe darin, noch in diesem Jahr die ersten FSRU in Betrieb zu nehmen, mit denen zur Sicherstellung der Gasversorgung beigetragen werde. Es gehe insbesondere um eine Beschleunigung bei den schwimmenden Anlagen. Die Fraktion zeigte sich davon überzeugt, dass dieses Vorhaben mindestens bei zwei Anlagen gelingen werde. Die Liste der Standorte im Anhang des Gesetzes sei dahingehend zu verstehen, dass nicht alle der dort aufgeführten Standorte am Ende realisiert würden. Es seien Vereinbarungen für vier FSRU getroffen worden. Darüber hinaus seien vier stationäre Terminals vorgesehen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterlägen, um deren Rechtssicherheit zu stärken. Dabei gehe es um die Abwendung von Klagen, die in der Regel ein Jahr Zeitverlust bedeuteten. Die Verkürzung des Rechtsweges bewirke eine zusätzliche Beschleunigung. Was den Vorschlag der Legalplanung betreffe, so sei dieser geeignet, das Planungsverfahren zu verlängern. Das Gesetz greife an vielen Stellen in bestehendes Recht ein, um die Anlagen so schnell wie möglich mit dem Ziel der Befreiung aus der Abhängigkeit von Russland errichten zu können.

Die **Fraktion der AfD** widersprach dem Vorsatz der Diversifizierung. Die Bundesregierung habe mehrfach betont, eine Förderung einheimischen Schiefergases komme nicht in Frage. Stattdessen setze die Bundesregierung nun auf LNG-Importe. Die Abhängigkeit bestehe sowohl technisch als auch geopolitisch fort. Die Fraktion stellte fest, die Abhängigkeit von russischem Gas sei in der Vergangenheit vorsätzlich herbeigeführt worden. Die dama-

lige Abhängigkeit werde fortgeführt, nur heutzutage geopolitisch anders bewertet. Die Fraktion habe immer wieder in der Vergangenheit gefordert, auch LNG zu nutzen, was nun selbst von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkannt werde. Die Fraktion der AfD kritisierte die lange Geltungsdauer von fünf Legislaturperioden. Was die Forderung nach der Wasserstofftauglichkeit betreffe, so merkte sie an, dass Wasserstoff nur ein Drittel der Energiedichte von Erdgas besitze. Insofern seien die Terminals bereits jetzt unterdimensioniert.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, die besondere aktuelle Lage erfordere mehrere Reaktionen, so auch mehrere Gesetzentwürfe, wie beispielsweise das Energiesicherungsgesetz. Das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases habe zum Ziel, möglichst schnell von russischen Pipelinegas-Importen unabhängig zu werden. Gleichzeitig müssten die notwendigen Investitionen so erfolgen, dass der Ausstieg aus den fossilen Energien ermöglicht werde. In Rekordtempo sei es gelungen, einen doppelten Schritt zu gehen. Schon im kommenden Winter werde die Anlandung von LNG an den schwimmenden Terminals möglich sein. Die festen Terminals würden parallel geplant und errichtet. Die Fraktion erklärte, das Gesetz sei zukunftssicher. Die Infrastrukturen müssten auch über den Zeitpunkt hinaus genutzt werden können, an dem die Bundesrepublik aus den fossilen Energien aussteige, also wasserstoffgeeignet sein. Die Nennung von Zeiträumen werde die Akzeptanz des Gesetzes erhöhen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. stellte fest, das Gesetz solle sowohl den Ausbau der schwimmenden als auch der stationären Anlagen beschleunigen. Sie sehe die damit verbundene Kopplung von kurz- und langfristigen Zielen kritisch. Es sei akzeptabel, die kurzfristigen Ziele auch durch verkürzte Verfahren zu erreichen. Bei den langfristigen Zielen bestehe diese Notwendigkeit nicht. Einige der rechtstaatlichen Prinzipien würden ausgehebelt. Die Fraktion äußerte Unverständnis über die Erwähnung von 20-Jahresverträgen. Wie vereinbare sich der Vorsatz, aus den fossilen Energien auszusteigen, mit den langen Vertragslaufzeiten für LNG? Die Fraktion fragte, ob gegenwärtig überhaupt so viel LNG geliefert werden könne, wie es in Deutschland für die Versorgungssicherheit notwendig sei. Wie werde die Bundesregierung auf die sicherlich höheren Preise für LNG reagieren?

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)88.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE., die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1742 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)90.

## B. Besonderer Teil

### Zu Nummer 1:

Für den Betrieb der Anlagen benötigte Warmwasserleitungen verlaufen voraussichtlich teilweise auch außerhalb der Werksgelände z.B. über öffentliche Straßen im Außenbereich. In diesem Fall würde es sich um ein nach UVPG vorprüfungspflichtiges Vorhaben handeln (nach Anlage 1, Ziff. 19.7.2 oder nach 19.7.1), sodass auch die Aufnahme dieser Leitungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Beschleunigung der Inbetriebnahme der Terminals erforderlich ist.

### Zu Nummer 2:

Folgeänderung zur Änderung in § 2 Absatz 2. Diese ist erforderlich, um das besondere Interesse des § 3 auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Vorhaben (Gewässerausbauten und Gewässerbenutzungen sowie Dampf- oder Warmwasserpipelines) zu erstrecken.

### Zu Nummer 3:

Die Änderung führt zu einer differenzierten Behandlung von FSRUs und festen Terminals. Demnach können die Behörden wegen der besonderen Dringlichkeit der Realisierung von FSRUs und der dazugehörigen Anbindungsleitungen diese ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und mit zeitlich verkürzter Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigen. Auch die Genehmigungsverfahren von landgebundenen Terminals werden durch eine Vielzahl von Regelungen beschleunigt: Auch für sie wird ein überragendes öffentliche Interesse gesetzlich festgestellt, es gelten die Vorschriften zu beschleunigten Vergabe- und Nachprüfungsverfahren, zur Rechtswegverkürzung, zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung sowie zur Feststellung des vordringlichen Bedarfs. Im Genehmigungsverfahren für landgebundene Terminals kommen die bisherigen gesetzlichen Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung. Der Grund für die unterschiedliche Behandlung liegt darin, dass die FSRUs sehr kurzfristig benötigt werden, um bereits ab diesem Winter Schritte zur Unabhängigkeit von russischem Gas machen zu können.

### Zu Nummer 4:

Die Änderung führt zu einer differenzierten Behandlung von FSRUs und landgebundenen Terminals. Demnach können nur noch FSRUs und ihre Anbindungsleitungen ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und mit zeitlich verkürzter Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden. Als Erleichterung für landgebundene Terminals bleibt bestehen, dass auch für sie das überragende öffentliche Interesse gesetzlich festgestellt wird. Ferner gelten auch für sie die Vorschriften zu beschleunigten Vergabe- und Nachprüfungsverfahren, zur Rechtswegverkürzung, zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung sowie zur Feststellung als vordringlicher Bedarf. Anders als für FSRUs gelten jedoch für sie die üblichen gesetzlichen Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Grund für die unterschiedliche Behandlung liegt darin, dass die FSRUs sehr kurzfristig benötigt werden, um bereits ab diesem Winter Schritte zur Unabhängigkeit von russischem Gas machen zu können.

### Zu Nummer 5:

Die Änderung führt zu einer differenzierten Behandlung von FSRUs und festen Terminals. Demnach können nur noch FSRUs und ihre Anbindungsleitungen ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und mit zeitlich verkürzter Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden. Als Erleichterung für landgebundene Terminals bleibt bestehen, dass auch für sie das überragende öffentliche Interesse gesetzlich festgestellt wird. Ferner gelten auch für sie die Vorschriften zu beschleunigten Vergabe- und Nachprüfungsverfahren, zur Rechtswegverkürzung, zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung sowie zur Feststellung als vordringlicher Bedarf. Anders als für FSRUs gelten jedoch für sie die üblichen gesetzlichen Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Grund für die unterschiedliche Behandlung liegt darin, dass die FSRUs sehr kurzfristig benötigt werden, um bereits ab diesem Winter Schritte zur Unabhängigkeit von russischem Gas machen zu können.

**Zu Nummer 6:**

Die Änderung führt zu einer differenzierten Behandlung von FSRUs und festen Terminals. Demnach können nur noch FSRUs und ihre Anbindungsleitungen ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und mit zeitlich verkürzter Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden. Als Erleichterung für landgebundene Terminals bleibt bestehen, dass auch für sie das überragende öffentliche Interesse gesetzlich festgestellt wird. Ferner gelten auch für sie die Vorschriften zu beschleunigten Vergabe- und Nachprüfungsverfahren, zur Rechtswegverkürzung, zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung sowie zur Feststellung als vordringlicher Bedarf. Anders als für FSRUs gelten jedoch für sie die üblichen gesetzlichen Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Grund für die unterschiedliche Behandlung liegt darin, dass die FSRUs sehr kurzfristig benötigt werden, um bereits ab diesem Winter Schritte zur Unabhängigkeit von russischem Gas machen zu können.

**Zu Nummer 7:****Zu a):**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass bei diesem Standort eine Anbindung an das Gasleitungsnetz, das sowohl das Gasverteilnetz als auch das Gasfernleitungsnetz erfasst, erfolgen soll.

**Zu b):**

Mit der neuen Nummer 2.3 wird ein weiterer möglicher Standort für ein FSRU, das voraussichtlich ab Frühjahr 2023 in Betrieb gehen kann, aufgenommen.

**Zu c):**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu d):**

Mit der neuen Nummer 2.7 wird die zur Anbindung des FSRU nach Nr. 2.3 erforderliche Anbindungsleitung in die Anlage aufgenommen.

Berlin, den 18. Mai 2022

**Michael Kruse**  
Berichterstatter